



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                    **StAZH OS 32 (S. 69-79)**

Titel                        **Reglement über die Fähigkeitsprüfungen  
zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer.**

Ordnungsnummer

Datum                      15.02.1921

[S. 69] **A. Für Sekundarlehrer.**

### **1. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1. Wer das Fähigkeitszeugnis (Patent) als Sekundarlehrer erwerben will, hat sich über seine wissenschaftliche und berufliche Befähigung durch eine Prüfung auszuweisen.

§ 2. Für die Zulassung zur Prüfung sind folgende Ausweise erforderlich:

1. Das zürcherische Primarlehrerpatent oder das Primarlehrerpatent eines andern Kantons oder das Maturitätszeugnis einer vollwertigen Mittelschule.
2. Der Ausweis über ein akademisches Studium von mindestens vier Semestern.
3. Der Ausweis über einen Aufenthalt von mindestens fünf Monaten in französischem Sprachgebiet, der höchstens einmal unterbrochen worden ist. // [S. 70]
4. Der Ausweis über den Besuch wenigstens eines Lehrkurses zur besondern Einführung in einzelne Unterrichtsgebiete der Sekundarschule und zwar: von Kandidaten der sprachlich-historischen Richtung in Mathematik, von Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung in Französisch.
5. Der Ausweis über die Entrichtung der Prüfungs- und Patentgebühr (§ 32).

§ 3. Das Patent gewährleistet nicht die Wählbarkeit an eine Sekundarschule des Kantons Zürich.

Wer das Wählbarkeitszeugnis erwerben will, hat sich außerdem auszuweisen:

- a) Über unbedingte Wählbarkeit als zürcherischer Primarlehrer;
- b) über mindestens einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe.

Ausnahmen werden vom Erziehungsrat nur in besonderen Fällen gewährt.

§ 4. Bewerber um das Wählbarkeitszeugnis, die bei der Schlußprüfung an der Vorbereitungsschule (Lehrerseminar, Gymnasium, Industrieschule) im Deutschen, im Französischen, in den mathematischen Fächern und in den Naturwissenschaften nicht mindestens die Durchschnittsnote 4 ½ erhielten, haben vor ihrer Zulassung zur Sekundarlehrerprüfung in dem betreffenden Einzelfache eine Nachprüfung zu bestehen.

§ 5. Bewerbern um das Wählbarkeitszeugnis, die ihre Befähigung durch anderweitige Prüfung, z. B. Diplomprüfung für das höhere Lehramt oder Promotionsprüfung an der philosophischen Fakultät I oder II, nachgewiesen haben, kann durch Beschluß des Erziehungsrates die Fähigkeitsprüfung ganz oder teilweise erlassen werden.



§ 6. Der Erziehungsrat kann Bewerber wegen eines die Ausübung des Lehrerberufes hindernden Gebrechens oder wegen ungünstiger Sitten- oder Studienzeugnisse von den Fähigkeitsprüfungen oder auch nach bestandener Prüfung von der Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses ausschließen. // [S. 71]

## **II. Umfang der Prüfungen.**

§ 7. Für alle Kandidaten ist obligatorisch:

- a) die Prüfung in Didaktik der Fächer der Sekundarschule (mit Einschluß zweier Lehrübungen);
- b) die Prüfung in Psychologie und allgemeiner Pädagogik.

Den Kandidaten wird die Prüfung in Psychologie und Pädagogik erlassen, wenn sie bei der Primarlehrerprüfung in diesen Fächern mindestens die Note 5 erreicht haben.

§ 8. Für die weitere Prüfung steht den Kandidaten die Wahl frei zwischen den Fächern der sprachlich-historischen und denen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe. Innerhalb dieser Gruppen hat der Kandidat nach Maßgabe der §§ 9 und 11 ein Hauptfach und zwei oder drei Nebenfächer zu bezeichnen.

Im Hauptfach werden bei der Prüfung besondere Anforderungen gestellt. Die Prüfung ist im Hauptfach mündlich und schriftlich. Außerdem ist der Ausweis über die Erfüllung der in der Studienordnung aufgestellten besondern Vorschriften zu erbringen.

§ 9. Für die Kandidaten der sprachlich-historischen Richtung sind, außer den in § 7 genannten, drei weitere Prüfungsfächer obligatorisch. Das Hauptfach und ein Nebenfach sind der ersten, das andere Nebenfach ist der zweiten der beiden folgenden Fächergruppen zu entnehmen:

- I. Deutsch, Französisch.
- II. Italienisch, Englisch, Latein, Schweizergeschichte und Verfassungskunde, allgemeine Geschichte der Neuzeit.

§ 10. Die Prüfung in den Fächern der sprachlich-historischen Richtung erstreckt sich auf nachfolgende Gebiete:

1. Deutsch.
  - a) Grammatik (ausgewählte Partien aus der neuhochdeutschen Grammatik mit historischer Begründung);
  - b) Hupterscheinungen der deutschen Literatur von 1750 bis zur Gegenwart;
  - c) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl). // [S. 72]
2. Französisch.
  - a) Phonetik, Formenlehre, Syntax;
  - b) Französische Literaturgeschichte seit 1650 in ihren Hupterscheinungen ;
  - c) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).
3. Italienisch.
  - a) Sprachfertigkeit und neitalienische Grammatik;
  - b) Literaturkunde (Kenntnis der Werke eines der folgenden Schriftsteller: Dante, Petrarca, Boccaccio, Ariosto, Tasso, und eines hervorragenden Schriftstellers des 19. Jahrhunderts) ;

c) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).

4. Englisch.

a) Sprachfertigkeit und neuenglische Grammatik;

b) Literaturkunde (Kenntnis der Werke eines der folgenden Schriftsteller: Shakespeare, Milton, Byron, und eines hervorragenden Schriftstellers der neueren Zeit);

c) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).

5. Latein.

a) Lateinische Schulgrammatik;

b) Übersetzen und grammatische Erklärung eines Abschnittes aus einem Prosaiker, z. B. Caesar, Livius, Cicero oder einem Dichter, z. B. Ovid, Vergil;

c) Hauptsächlichungen der römischen Literatur;

d) schriftliche Übersetzung und Erklärung eines Stückes aus einem leichteren lateinischen Schriftsteller.

6. Schweizergeschichte und Verfassungkunde (im vollen Umfang).

7. Allgemeine Geschichte der Neuzeit (im vollen Umfang).

§ 11. Für die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung sind, ausser den in § 7 genannten, vier weitere Prüfungsfächer, darunter Mathematik, obligatorisch. Das Hauptfach und ein Nebenfach sind der einen, die zwei andern Nebenfächer sind der ändern der beiden folgenden Gruppen zu entnehmen:

I. Mathematik, Physik, Chemie

II. Botanik, Zoologie, Geographie. // [S. 73]

§ 12. Die Prüfung in den Fächern der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Mathematik.

A. Als Hauptfach:

a) Elemente der darstellenden Geometrie;

b) Differential- und Integralrechnung;

c) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes;

d) schriftliche Lösung von Aufgaben aus der darstellenden Geometrie;

e) schriftliche Lösung von Aufgaben aus den unter b und c genannten Gebieten.

B. Als Nebenfach:

a) Elemente der darstellenden Geometrie;

b) Elemente der Differential- und Integralrechnung und der analytischen Geometrie;

c) schriftliche Lösung von je einer Aufgabe aus den unter a und b genannten Gebieten (je vier Aufgaben zur Auswahl).

2. Physik.

a) Experimentalphysik:

b) physikalisches Praktikum.

3. Chemie.

a) Anorganische Chemie;

b) organische Chemie;

c) chemisches Praktikum.



4. Botanik.

- a) Allgemeine Botanik;
- b) systematische Botanik;
- c) botanisches Praktikum.

6. Geographie.

- a) Länderkunde;
- b) physische Geographie;
- c) Völkerkunde oder Wirtschaftsgeographie.

5. Zoologie.

- a) Zoologie;
- b) vergleichende Anatomie;
- c) zootomisches Praktikum.

§ 13. Auf seinen Wunsch kann ein Kandidat auch in fakultativen Fächern geprüft werden. Als solche kommen außer den in den §§ 10 und 12 genannten Fächern folgende Disziplinen in Betracht:

1. Geschichte der Griechen und Römer;
2. Geschichte des Mittelalters; // [S. 74]
3. Geschichte der Kunst des Altertums;
4. Geschichte der Kunst des Mittelalters und der Neuzeit;
5. Nationalökonomie;
6. Staatswissenschaftliche Disziplinen (Staatsrecht und Völkerrecht);
7. Mineralogie inklusive Petrographie;
8. Geologie;
9. Anatomie und Physiologie des Menschen;
10. Physische Anthropologie;
11. Mathematik (entweder Integral- und Differentialrechnung und analytische Geometrie, oder politische Arithmetik und mathematische Ortsbestimmung).

### **III. Durchführung der Prüfungen.**

§ 14. Die Fähigkeitsprüfungen finden halbjährlich, vor Beginn und am Schlusse des Wintersemesters statt. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

§ 15. Die Anordnung der Fähigkeitsprüfungen wird durch die Erziehungsdirektion mindestens zwei Monate vor dem Beginn öffentlich angekündigt. Die Anmeldungen und die erforderlichen Ausweise sind der Erziehungsdirektion mindestens sechs Wochen vor dem Beginne der Prüfungen einzureichen.

§ 16. Die Prüfung kann in zwei Abteilungen abgelegt werden. Dabei hat es jedoch die Meinung, daß die Prüfung im gleichen Fache als Ganzes betrachtet werde. In Didaktik und Probelektion, im Hauptfach und in dem Nebenfach, das der gleichen Gruppe angehört wie das Hauptfach, findet die Prüfung am Schlusse des Studiums statt. Der erste und der zweite Teil der Prüfung sollen nicht mehr als drei Semester auseinander liegen. Eine Ausnahme kann nur in besonderen Fällen zugestanden werden.

§ 17. Für die mündliche Prüfung entfällt auf den Kandidaten im Hauptfach eine Prüfungszeit von 45, in jedem Nebenfach eine solche von 30 Minuten.

Für die schriftlichen Arbeiten werden je vier Stunden eingeräumt. // [S. 75]

§ 18. Zur Durchführung der Prüfungen bezeichnet die Erziehungsdirektion für jedes Fach zwei Experten. Die Gesamtheit der Experten bildet die Prüfungskommission. Der Erziehungsdirektor oder ein von ihm bezeichneter Stellvertreter leitet die Beratungen der Prüfungskommission.

§ 19. Die beiden Fachexperten setzen gemeinsam die Fähigkeitsnoten für ihre Fachabteilung fest und übermitteln sie der Prüfungskommission.

§ 20. Für die zu erteilenden Noten kommen die ganzen und halben Zahlen von 6 bis 1 zur Anwendung, wobei 6 die beste und 1 die schlechteste Note bedeutet.

Eine Note unter 3 ½ bezeichnet eine ungenügende Leistung.

§ 21. Kandidaten, deren Durchschnittszensur in einem ganzen Fache die Note 3 ½ nicht erreicht, können nicht patentiert werden; dagegen ist ihnen gestattet, die Prüfung nach einem Semester zu wiederholen. Die Wiederholung wird in den Fächern erlassen, in denen die Durchschnittsnote 4 ½ erreicht wurde.

Durch Beschluß des Erziehungsrates kann ausnahmsweise eine zweite Wiederholung bewilligt werden.

§ 22. Die aus den Beratungen der Prüfungskommission sich ergebenden Fähigkeitsnoten und Anträge werden der Erziehungsdirektion zuhanden des Erziehungsrates übermittelt.

Der Erziehungsrat entscheidet über die Erteilung des Patentbescheides und des Wählbarkeitszeugnisses.

## **B. Für Fachlehrer.**

§ 23. An der Universität Zürich besteht die Möglichkeit der Erwerbung eines Ausweises über Lehrbefähigung in einzelnen Fächern auf der zürcherischen Sekundarschulstufe (Fachlehrerpatent).

§ 24. Die Bewerber um das Fachlehrerpatent haben, sofern sie keinen Maturitätsausweis besitzen, gestützt auf ihre Schulzeugnisse, vor Beginn des Studiums die Zulassungsbewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen.

§ 25. Die Bewerber um Fachlehrerpatente haben der Anmeldung folgende Ausweise beizulegen: // [S. 76]

1. Ausweis über das zurückgelegte 20. Altersjahr;
2. Ausweis über mindestens dreijährigen Besuch einer über die Sekundarschule hinausreichenden Mittelschule, und bei Bewerbung um ein Patent für fremdsprachlichen Unterricht über einen mindestens halbjährigen Aufenthalt in dem entsprechenden Sprachgebiet;
3. Zeugnisse über ein mindestens zweijähriges akademisches Studium in den Prüfungsfächern;
4. Ausweis über den Besuch der Vorlesungen über Psychologie und allgemeine Pädagogik;
5. die Zulassungsbewilligung der Erziehungsdirektion (§ 24);
6. eine umfangreichere Hausarbeit aus einem der Wahlfächer ;
7. Ausweis über Entrichtung der Prüfungs- und Patentgebühr (§ 33).

§ 26. Die Prüfung umfaßt:



1. Didaktik des Sekundarschulunterrichtes;
2. mindestens zwei Wahlfächer;
3. eine Probelektion in jedem Wahlfach.

§ 27. Als Wahlfächer können bezeichnet werden:

a) Die für die Kandidaten des Sekundarlehreramtes zulässigen Hauptfächer im Umfange der in den §§ 10 und 12 bezeichneten Sachgebiete;

b) die folgenden Fächer im Umfange der dabei bezeichneten Sachgebiete:

1. Italienisch.

a) Sprachfertigkeit und neuitalienische Grammatik;

b) Haupterscheinungen der italienischen Literatur;

c) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).

2. Englisch.

a) Sprachfertigkeit und neuenglische Grammatik;

b) Haupterscheinungen der englischen Literatur;

c) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).

3. Latein.

a) Lateinische Schulgrammatik; // [S. 77]

b) Übersetzen und grammatische Erklärung eines Abschnittes aus einem Prosaiker z. B. Caesar, Livius, Cicero oder einem Dichter, z. B. Ovid, Vergil;

c) Haupterscheinungen der römischen Literatur;

d) Schriftliche Übersetzung und Erklärung eines Stückes aus einem leichteren lateinischen Schriftsteller.

4. Geschichte.

a) Schweizergeschichte;

b) Geschichte der Neuzeit.

5. Kunstgeschichte.

a) Geschichte der Kunst des Altertums;

b) Geschichte der Kunst des Mittelalters und der Neuzeit.

§ 28. Über die Zulassung anderer Fächer und ihre Umschreibung entscheidet im einzelnen Fall der Erziehungsrat.

§ 29. Die Bewerber um das Fachlehrerpatent haben spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung eine aus dem Gebiet der Wahlfächer gewählte größere Arbeit einzureichen.

§ 30. Ein Fachlehrerpatent ist nur dann zu erteilen, wenn der Bewerber in den Wahlfächern mindestens die Note  $4 \frac{1}{2}$  erhalten hat.

§ 31. Die Fachlehrerprüfungen werden in Verbindung mit den Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer vorgenommen. Für ihre Anordnung und Durchführung gelten die für die Sekundarlehrerprüfungen festgesetzten Bestimmungen. Die Prüfung in den Wahlfächern dauert jedoch eine Stunde.



## **C. Gemeinsame Bestimmungen.**

### **I. Gebühren.**

#### **1. Sekundarlehrerprüfung.**

§ 32. Vor der Anmeldung zur Prüfung sind an die Kantonsschulverwaltung zu entrichten:

- a) Eine Prüfungsgebühr für jede Teilprüfung. Sie beträgt für Kantonsbürger und schweizerische Kandidaten, die im Kanton Zürich niedergelassen sind, 20 Fr., für kantonsfremde Schweizerbürger 30 Fr. und für Ausländer 40 Fr. Falls die Prüfung in einem Male abgelegt wird, // [S. 78] ist der doppelte Betrag zu bezahlen. Eine Rückzahlung findet nur dann statt, wenn der Kandidat sein Nichterscheinen an der Prüfung durch ein ärztliches Zeugnis begründen kann.
- b) Eine einmalige Patentgebühr. Sie beträgt für Kantonsbürger und für schweizerische Kandidaten, deren Eltern im Kanton Zürich niedergelassen sind, 20 Fr., für kantonsfremde Schweizerbürger 30 Fr. und für Ausländer 40 Fr. Diese Gebühr wird bei der erstmaligen Anmeldung zur Prüfung erhoben; sie wird zurückbezahlt, wenn die Patentierung nicht ausgesprochen werden kann.

Für Stipendiaten werden die Gebühren auf die Hälfte ermäßigt.

#### **2. Fachlehrerprüfung.**

§ 33. Vor der Anmeldung zur Prüfung sind an die Kantonsschulverwaltung zu entrichten:

- a) Eine Prüfungsgebühr. Diese beträgt für Kantonsbürger und schweizerische Kandidaten, deren Eltern im Kanton Zürich niedergelassen sind, 40 Fr., für kantonsfremde Schweizerbürger 60 Fr. und für Ausländer 80 Fr. Eine Rückzahlung findet nur dann statt, wenn der Kandidat sein Nichterscheinen an der Prüfung durch ein ärztliches Zeugnis begründen kann.
- b) Eine Patentgebühr. Diese beträgt für Kantonsbürger und schweizerische Kandidaten, deren Eltern im Kanton Zürich niedergelassen sind, 20 Fr., für kantonsfremde Schweizerbürger 30 Fr. und für Ausländer 40 Fr. Diese Gebühr wird zurückbezahlt, wenn die Patentierung nicht ausgesprochen werden kann.

### **II. Vollzug.**

§ 34. Dieses Reglement tritt auf Beginn des Sommersemesters 1921 in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement vom 5. April 1913 über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer aufgehoben. // [S. 79]

§ 35. Für Kandidaten, die vor dem Sommersemester 1921 ihre Studien begonnen haben, gelten die Prüfungsvorschriften des bisherigen Reglements, sofern sie nicht nach den neuen Vorschriften geprüft zu werden wünschen. Doch sind die Gebühren gemäß den §§ 32 und 33 des vorliegenden Reglements zu entrichten.

Zürich, den 15. Februar 1921.



Namens des Erziehungsrates,  
Der Direktor des Erziehungswesens:  
Dr. H. Mousson.

Der Sekretär:  
Dr. F. Zollinger.

Vorstehendes Reglement wird genehmigt.

Zürich, den 24. März 1921.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/07.10.2015]